Erläuterung der Planzeichen

<u>Art der baulichen Nutzung</u>

Gemeinbedarfsfläche Zulässig sind Anlagen, die in ihrer Nutzung auf den angrenzenden Naherholungsbereich abgestimmt sind und der Sport-und Freizeitgestaltung dienen.

Maß der baulichen Nutzung_

Geschoßzahl als Höchstgrenze

Bauweise, Baugrenze

offene Bauweise

Baugrenze

Radweg

Wasserfläche

Verkehrsflächen

Fußweg

öffentl. Parkfläche

Flächen für Land- oder Forstwirtschaft - Grünland -

Straßenverkehrsflächen

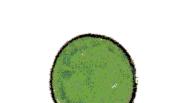
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Wherschwemmungsgebietsgrenze

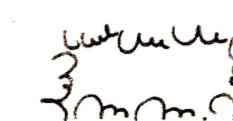
Flächen für Bahnanlagen



Großkronige Laubbäume geplant

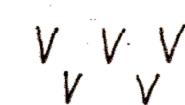


Bäume vorh., zu erhalten

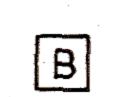




Gebüsch vorh., zu erhalten



Schilfpflanzung geplant



RECHTSGRUNDLAGE:

1979 (BGBl. I S. 949).

20,9,1977 (BGBL+S, 1763).

Anhörung und Erörterung gegeben.

darch Ratsbeschluß

§§ 2, 2a und 8 bis 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBI, 1 S. 2256), zuletzt geän-

dert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Er-

leichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungs-

verordnung – BauNVO --) in der Fassung der Bekanntmachung vom

Gemäß § 2 a BBauG wurden die Ziele und Zwecke diese Bebau-

ungsplanes öffentlich dargelegt und den Bürgern Gelegenheit zur

Beobachtungsstand



öffentl. Grünfläche

PLANGRUNDLAGE

messungen.

beschlossen.

Bürgermeister

Sonderkartierung des Katasteramtes der Kreisverwaltung Gütersloh

aufgrund der Katasterkarte und der Ergebnisse der Fortführungsbe-

Vervielfältigung freigegeben durch Verfügung des Oberkreisdirektors.

Gütersloh - Katasteramt - vom 27.9.1971 - E 2340/71

Der Rat der Stadt hat dem Entwurf dieses Bebauungsplanes am

10. Juni 1980 zugestimmt und gleichzeitig die öffent-

liche Auslegung dieses Planentwurfes gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1.20 BBauG)
- 1.1 Erhaltung des vorliegenden Feuchtgebietes zwischen BAB und Mittelhegge
 - 1.1.1 Erhaltung des Lebensraumes für Weichholzauwälder, Feuchtwiesen und Tümpel
 - 1.1.2 Erhaltung der artenreichen Avifauna, Insekten und Amphibien
 - 1.1.3 Erhaltung des Grundwasserstandes
- 1.2 Pflege der stehenden und fließenden Wasserflächen zwischen BAB und Mittelhegge in Form einer Reinigung und gleichzeitiger Aufweitung
- 1.3 Aufbau von Immissionsschutzpflanzungen entlang der BAB und an der Bundesbahnlinie als Gehölzmischpflanzung Nadelhölzer: Picea excelsa, Pinus nigra austriaca Laubhölzer: Quercus petraea, Carpinus betulus, Rosa canina, Viburnum lantana, Salix caprea
- 1.4 Anwendung der angegebenen Artenliste bei jeder Pflanzenmaßnahme im Bereich der Flächen für Land- oder Forstwirtschaft
 - Salix alba, Alnus glutinosa, Fraxinus excel-Bäume: sior, Acer campestre, Carpinus betulus,
 - Quercus petraea Sträucher: Viburnum opulus, Prunus spinosa, Salix cinerea, Salix purpurea, Salix viminalüs, Rhamnus frangula
- 1.5 Überwiegende Berücksichtigung der angegebemen Artenliste (s. Pkt. 1.4) bei jeder Pflanzmaßnahme im Bereich der Gemeinbedarfsfläche

2. Wasserwirtschaftliche Festsetzungen

Die geplante wesentliche Umgestaltung eines Gewässers (Erschließung des Grundwassers für Wasserflächen) und alle weiteren Maßnahmen an Gewässern im Plangebiet, die über die normale Gewässerunterhaltung hinausgehen (z.B. Verlegung, Verrohrung, Beseitigung), unterliegen einer zusätzlichen Genehmigungspflicht nach § 31 WHG (Planfeststellung oder Plangenehmigung) außerhalb des Plangenehmigungsverfahrens nach Baurecht. Die von der Entscheidung in den noch ausstehenden Verfahren nach § 31 WHG betroffenen Teilflächen des vorliegenden Plangebietes Nr. 285 können ihrer Gestaltung nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nur unter der Voraussetzung zugeführt werden, daß ein rechtskräftiger positiver Genehmigungsbescheid nach § 31 WHG für die jeweilige Maßnahme erwirkt worden ist.

Die Anlegung von Baum- und Strauchpflanzungen innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Ems unterliegt einer zusätzlichen Genehmigungspflicht nach § 113 LWG außerhalb des Plangenehmigungsverfahrens nach Baurecht. Die von der Entscheidung im noch ausstehenden Verfahren nach § 113 LWG betroffenen Teilflächen des vorliegenden Plangebietes Nr. 285 können ihrer Gestaltung nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nur unter der Voraussetzung zugeführt werden, daß ein rechtskräftiger positiver Genehmigungsbescheid nach § 113 LWG erwirkt worden ist.

Die Teilflächen, die von den hochwasseraufsichtlich zu genehmigenden Maßnahmen bzw. von der Herstellung der Gewässer betroffen werden, können ihrer Gestaltung nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nur unter der Voraussetzung zugeführt werden, daß die gem. § 113 LWG bzw. § 31 WHG noch durchzuführenden Verfahren positiv abgeschlossen worden sind.

3. Festsetzungen für die Gemeinbedarfsfläche

Innerhalb dieser Fläche sind Wohnungen zur Bewachung der Anlagen nur ausnahmsweise nach einem strengen Maßstab zuzulassen. Solche Wohnungen sind in den Gebäudekomplex zu integrie-

Um evtl. Störungen und Belästigungen, die durch den Betrieb der auf der Gemeinbedarfsfläche geplanten Anlagen möglicherweise für die Nachbarschaft entstehen können, auf ein zumutbares Maß zu begrenzen, soll im Bedarfsfall eine besondere Ortssatzung mit Benutzungsregeln erlassen werden.

4. Festsetzungen des Autobahnamtes

Die Beleuchtungsanlagen selbst sind im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Ihre bauaufsichtliche Zulassung bedarf daher in jedem Einzelfall der Zustimmung bzw. Ausnahme vom Bauverbot gem. § 9 FStrG.

Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der BAB ansprechen sollen, sind nicht zulässig.

> PLANBEARBEITUNG: Der Rat der Stadt hat am 10. Juni 1980 beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen (§ 2 Åbs. 1 BBauG). durch das Phre for anischaftsrianung Dirl.-Tru. A. Wolf Leopoldsnohe, der 8.7.80 B. Wolf A. WGLI

> > 23. FEBR. 1981

Dieser Plan wurde gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes am 1. DE2.1980/

vom Rat der Stadt als Satzung beschlossen.

Bürgermeister

Dieser Plan ist gemaß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 3. NOV... 1981... genehmigt worden.



Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 5. Dez. 1984... ortsüblich bekanntgemacht worden. Dieser Plan ist mit Wirkung vom ... 5. Deiz. 1984. rechtsverbindlich geworden. Rheda-Wiedenbrück, den 21. 307. 1981

Der Aufstellungsbeschluß wurde am .5. Tuci 1380 ortsüb-

lich bekanntgemacht.



Die Änderungssatzung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 12 BBauG am ... 29.01.1982.......... öffentlich bekanntgemacht Der geänderte Bebauungsplan ist mit Wirkung vom . 29.01.1982 rechtsverbindlich geworden. Die Auslegung erfolgt ab . 29.01.1982 Rheda-Wiedenbrück, den .04.02.1982